

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, 1. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET „FLOTTMOOR“ FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH UND WESTLICH DES FLOTTMOORRINGS

TEIL A : PLANZEICHNUNG M 1:1000

M 1:1000



ERLAUTERUNG ZU DEN MIT RECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN
 GR GEBRECHT
 LTR LEITUNGSRECHT
 G+LTR GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHT
 zu A zu GUNSTEN DER VERSORGNUNGSBETRIEBE
 zu B zu GUNSTEN DER STADT KALTENKIRCHEN
 zu C zu GUNSTEN DER ANLEGER

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRÜNDE
—	GRANZE DER RAUMLICHEN GEBIETSGREIZEN	§ 9/7 BBOuG
—	ART DER RAUMLICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BBOuG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauVO
MI	MISCHGEBIET	§ 6
—	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BBOuG
z.B. I	ZAHL DER WOHNSTÄTTE, AUSNIMMEND	§ 9/1/1 BBOuG
z.B. 0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9/1/1 BBOuG
z.B. 0,25	GESCHOSSFÄCHENZAHL	§ 9/1/1 BBOuG
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUBEREITEN (ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG) INNERHALB DES BAUBEREITEN	§ 16/5 BauVO
—	BAUWEISE	§ 9/1/2 BBOuG
—	BESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 2/3 BauVO
—	ÜBERBAUUNGS- UND ÜBERBAUBEREITEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9/1/2 BBOuG
—	BAUWEISE	§ 2/3 BauVO
P	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/1 BBOuG
—	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9/1/1 BBOuG
—	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9/1/1 BBOuG
—	STRASSENBEDECKUNGSLINIE BEZÜGLICH SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/1 BBOuG
—	STRASSENBELEUCHTUNG	§ 9/1/1 BBOuG
—	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9/1/22
G0a	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9/1/22
G0T	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9/1/22
G0a	GEMEINSCHAFTSSTIEFGARAGE	§ 9/1/22
T	TRAFOSTATION	§ 9/1/22
—	MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/21 BBOuG
—	SIEHE ERLÄUTERUNG	§ 9/1/21 BBOuG
—	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9/1/21 BBOuG
—	KINDERSPIELPLATZ	§ 9/1/21 BBOuG
—	PARKANLAGE	§ 9/1/21 BBOuG
—	VON DER BEBAUUNGS- FREIHALTENDE FLÄCHEN (SCHUTZBECKEN)	§ 9/1/24 BBOuG
—	BAUME UND BUSCH ZU PFLANZEN	§ 9/1/25 BBOuG
—	AUSSEER BEHALTENDE BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4
SD	SATTELDAUP	§ 9/4
FD	FLACHDACH	§ 9/4
—	DARSTELLUNGEN OHNE WERMENTHÄNDLER	
—	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
—	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
—	KUNFTFLURSTÜCKSGRENZEN	
—	FLURSTÜCKSGRENZUNGEN	
—	N AUSSICHTSLEHMEN ZWISCHEN DER GRUNDSTÜCKE	
—	FAHRBAHN	
—	JEHWEG	
—	RAMPEN	
—	MÖBLICHE BAUKÖRPER	
—	SICHTRECK	
—	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN	

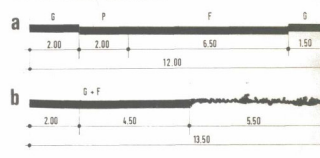
Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (Baug) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), bei bauplanrechtlichen Festsetzungen zusätzlich § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVBl. Schl.-H. S. 260), i.V.m. § 1 des Gesetzes über bauplanrechtliche Festsetzungen vom 11. November 81 (GVBl. Schl.-H. S. 249) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20. Juni 1982 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änderung für das Gebiet Flottmoor, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

• Für den Bereich nördlich und westlich des Flottmoorrings X2
 • und vom 20.12.1983
 • MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEEBERG X3

TEIL B : TEXT

- IM BEREICH DER VON BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN (SCHUTZBECKEN) DÜRFEN GÄRTNERISCHE ANLAGEN MAX. 70 CM HOCH SEIN, GEMESSEN VON FAHRBAHNKANTE (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBOuG)
- DIE SATTELDAECHER SIND MIT DACHPANNEN ZU DECKEN (§ 9 ABS. 4 BBOuG)
- AUßENWÄNDE SIND MIT VERBLEIMDAEKWERKEN IN ROTEN ZIEGELN AUSZUFÜHREN (§ 9 ABS. 4 BBOuG) VON DEN ABSATZ 2 UND 3 X1
- AUSNAHMEN NACH § 31 ABS. 1 BBOuG KÖNNEN DURCH DIE UNTERE BAUAUFSCHEIT ZUBELASSEN WERDEN, WENN DADURCH DIE GESTALTERISCHE WELFAHRT GEFÖRDERT WIRD.
- DIE GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM SINNE DES § 10 ABS. 3 BBOuG SIND FLÄCHENTEILE AN AUSSEERHALD DES GRUNDSTÜCKES FESTZULEGENDEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN IM SINNE DES § 9 ABS. 1 NR. 22 BBOuG (SCHUTZBECKEN) (§ 10 ABS. 2 BBOuG)
- DIE ZULASSIGE GESCHOSSFÄCHE IST UM DIE FLÄCHE NOTWENDIGER GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, ZU ERHÖHEN (§ 10 ABS. 5 BBOuG)

STRASSENPROFILE



X 1 bis X 3 = Änderungen gemäß Genehmigung vom 25.06.1982 und Beschluss der Stadtvertretung vom 20.12.1983.
 Kaltenkirchen, den 10.01.1984

X 6 = Änderung gemäß Genehmigung vom 25.06.1982 und Beschluss der Stadtvertretung vom 20.12.1983.
 Kaltenkirchen, den 03.04.1984

STADT KALTENKIRCHEN
 KREIS SEEBERG
 Bürgermeister

STADT KALTENKIRCHEN
 KREIS SEEBERG
 Bürgermeister

BEI BESTELLUNG AUFTRAG DES AUSSTELLUNGSVERFAHRES DER STADTVERTRETUNG VOM 04.09.1979
 DIE ERGEBNISSE BEKANNTMACHUNG DES AUSSTELLUNGSVERFAHRES IST
 DURCH BESCHLUSS VON SEEBERGER
 AM 26.09.1979 ERFOLGT
 KALTENKIRCHEN, DEN 26.04.1982
 PLANVERFASSER:
 DIPLOM-INGENIEUR DIETRICHSEN DR. HOGE TENNERT KIEL
 ARCHITECTEN BDA UND STADTPLANER SKL
 24.1982

DIE ERGEBNISSE BEKANNTMACHUNG DES AUSSTELLUNGSVERFAHRES IST
 DURCH BESCHLUSS VON SEEBERGER
 AM 26.09.1979 ERFOLGT
 KALTENKIRCHEN, DEN 26.04.1982

DIE ERGEBNISSE BEKANNTMACHUNG DES AUSSTELLUNGSVERFAHRES IST
 DURCH BESCHLUSS VON SEEBERGER
 AM 26.09.1979 ERFOLGT
 KALTENKIRCHEN, DEN 26.04.1982

DIE ERGEBNISSE BEKANNTMACHUNG DES AUSSTELLUNGSVERFAHRES IST
 DURCH BESCHLUSS VON SEEBERGER
 AM 26.09.1979 ERFOLGT
 KALTENKIRCHEN, DEN 26.04.1982

DIE ERGEBNISSE BEKANNTMACHUNG DES AUSSTELLUNGSVERFAHRES IST
 DURCH BESCHLUSS VON SEEBERGER
 AM 26.09.1979 ERFOLGT
 KALTENKIRCHEN, DEN 26.04.1982

DIE ERGEBNISSE BEKANNTMACHUNG DES AUSSTELLUNGSVERFAHRES IST
 DURCH BESCHLUSS VON SEEBERGER
 AM 26.09.1979 ERFOLGT
 KALTENKIRCHEN, DEN 26.04.1982

DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEFASSTEN BEFUGNISSE UND ANFORDERUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGSNOMEN AM 30.04.1982 ENTSCHEIDEN DAS ERGEBNIS IST MITTEILT WURDEN
 KALTENKIRCHEN, DEN 26.04.1982

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 20.04.1982 VON DER STADTVERTRETUNG ALS GÜLTIGER BESCHLUSSEN DIE BEGRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 20.04.1982 ERHEBILT
 KALTENKIRCHEN, DEN 26.04.1982

DIE GEMEINSCHAFTLICHE BEBAUUNGSANLEGE BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT VERFUGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEEBERG VOM 25.06.1982 (AZ: IV 2/61, 2/150) AUFGEHOBEN UND HINWEISEN ERTEILT
 KALTENKIRCHEN, DEN 01. AUG. 1984

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SEIT WISSENSFÄHIGEN BESCHLUSSEN DER STADTVERTRETUNG VOM 20.12.1983 ERFÜLLT DIE HINWEISE SIND BEWÄHRT DIE AUFLAGENFÜHRUNG WURDE MIT VERFUGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEEBERG VOM 13.06.1984 (AZ: IV 2/61, 2/12) BESTÄTIGT
 KALTENKIRCHEN, DEN 01. AUG. 1984

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HERMIT AUSGEFÜHRT
 KALTENKIRCHEN, DEN 01. AUG. 1984

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WAHREND DER DIENSTSTUNDEN VON LEHRMANN EINSEHEN WERDEN KANN SIND AM 12.09.84 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHUNG WURDEN IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE STELLENMÄCHER, DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE VERSTÖßLICHEN (§ 15 S. 1 ABS. 4 BBOuG) SOWIE AUF DIE FALLGELT UND BEZUGNEH VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (L 44) BEZUG HINGEWIESEN WURDEN DIE SATZUNG IST AM 3.07.1984 RECHTVERBÜNDLICH GEWORDEN
 KALTENKIRCHEN, DEN 01. AUG. 1984

2. Ausfertigung